

# **BVGer D-4734/2015 vom 24. April 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4734\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4734_2015)

FR: TAF D-4734/2015 du 24 avril 2017

IT: TAF D-4734/2015 del 24 aprile 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführenden begründeten ihre zweiten Asylgesuche im Wesentlichen mit den gleichen Schwierigkeiten, die sie bereits im ersten, am 7. September 2010 anhängig gemachten Asylverfahren vorgebracht hatten, gaben dazu aber verschiedene weitere, im Sachverhalt unter den Bst. B.a, C.a, D.a, D.f und D.g aufgeführte Beweismittel zu den Akten.

#### **E. 4.1.1**

Wie das SEM in seiner angefochtenen Verfügung vorab zutreffend festhielt, wurde die geltend gemachte Verfolgung durch Beamte der Miliz bereits mit Verfügung vom 19. November 2010 als unglaubhaft eingestuft und es wurden in der Folge die Wegweisung aus der Schweiz sowie der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nach Russland angeordnet. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 5. Juli 2012 abgewiesen, wobei festgestellt wurde, weder die im erstinstanzlichen Verfahren noch die auf Beschwerdeebene ins Recht gelegten Dokumente (welche einerseits die andauernde Suche der Milizen nach dem Beschwerdeführer und andererseits den geltend gemachten Vorfall, der zum Tod seines Vaters geführt haben soll, belegen sollten) vermöchten an der Einschätzung, die Verfolgungsvorbringen seien aus verschiedenen Gründen nicht glaubhaft, etwas zu ändern. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erwuchs die BFM-Verfügung vom 19. November 2010 in Rechtskraft. Somit können - wie in der angefochtenen Verfügung ebenfalls richtig bemerkt wurde - im Rahmen der Beurteilung der zweiten Asylgesuche ausschliesslich Sachverhaltselemente berücksichtigt werden, welche sich nach Abschluss des ersten Asylverfahrens neu ergeben haben.

#### **E. 4.1.2**

Die zur Begründung der zweiten Asylgesuche geltend gemachten Repressalien und Belästigungen, denen die heute noch in E. \_\_\_\_\_ lebenden Verwandten der Beschwerdeführenden ausgesetzt sein sollen (Seit der Ausreise der Beschwerdeführenden würden sich durchschnittlich einmal wöchentlich Angehörige der Miliz bei ihren Eltern und weiteren Verwandten nach deren Verbleib erkundigen und dabei massive Drohungen aussprechen), und die in den Anhörungen vom 13. Juni 2014 geäusserte, nicht näher bestimmte Furcht, im Falle einer Rückkehr an Leib und Leben gefährdet zu sein, basieren in den wesentlichen Punkten auf der im ersten Asylverfahren als unglaubhaft qualifizierten Vorgeschichte. Bereits daraus ergeben sich gewichtige Zweifel an der Glaubhaftigkeit der

von den Beschwerdeführenden neu vorgebrachten, angeblich mit dem Ziel, ihre Familien auszulöschen, erfolgten Verfolgungsmassnahmen. Diese Zweifel werden unter anderem durch die Aussage der Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ erhärtet, ihre Verwandten seien nach wie vor an derselben Adresse in E. \_\_\_\_\_ wohnhaft (vgl. Vorakten SEM B20, Antworten auf die Fragen 18-20 und 25), da ein Umzug für ältere Leute sehr schwierig sei und sie in der Nähe noch weitere Verwandte hätten, die sie regelmässig besuchten (vgl. B20, Antwort auf die Frage 29). Wie das SEM zu Recht anführte, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die Verwandten - wären sie tatsächlich seit vielen Jahren derart massiven Repressalien wie regelmässige Hausdurchsuchungen, Drohungen, Misshandlungen und sogar Tötungen ausgesetzt - keinen Umzug in eine andere Stadt oder Region oder zumindest in ein anderes Quartier innerhalb der mehr als eine halbe Million Einwohner zählenden Stadt Machatchkala ernsthaft ins Auge gefasst haben. Weder durch die in der Beschwerdeschrift erwähnten, dem Internet entnommenen und teilweise ausgedruckten Berichte über die allgemein sehr schwierige Menschenrechtslage in Dagestan und in anderen russischen Republiken im Nordkaukasus oder über die Situation der Frauen in Tschetschenien noch durch die - ebenfalls dem Internet entnommenen - Artikel betreffend die Fahndung nach Familienangehörigen beziehungsweise betreffend den Tod entfernter Verwandter lassen sich die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden beseitigen, zumal aus den besagten Unterlagen - wie auch aus den sich bei den Akten befindenden Fotos - kein enger Bezug zu den Beschwerdeführenden und ihrer angeblichen Gefährdungssituation erkennbar ist. Angesichts dieser Sachlage sind auch die beiden zusammen mit der Beschwerdeschrift am 3. August 2015 sowie am 10. Februar 2016 eingereichten auf den 21. Juli 2015 beziehungsweise auf den 15. Januar 2016 datierten Schreiben eines Anwalts aus E. \_\_\_\_\_, wonach eine Tante der Beschwerdeführerin am 22. Mai 2015 festgenommen und am 30. Oktober 2015 zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden sei, nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts zu führen. Vielmehr besteht die Vermutung, dass es sich bei den besagten Eingaben, in welchen im Übrigen auch die Gründe für die Festnahme und für die Verurteilung nicht genannt werden, um blosse Gefälligkeitsschreiben handelt.

#### **E. 4.2**

Im Weiteren stellte sich das SEM in seiner angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die Beschwerdeführenden verfügten über eine innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative und könnten sich allfälligen, lokal bedingten Nachteilen durch einen Wohnortswechsel innerhalb der riesigen Russischen Föderation entziehen, so dass sie nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen wären.

##### **E. 4.2.1**

Asylsuchenden kann eine Schutzalternative entgegengehalten werden, wenn sie am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung finden. Überdies ist in einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen, ob einer betroffenen Person angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen (vgl. BVGE 2011/51 E. 8.5.1 und E. 8.6). Eine wirksame Schutzgewährung erscheint insbesondere dann nicht gegeben, wenn die betroffenen Personen in ihrer Heimatregion unmittelbar staatlich verfolgt worden sind, da diesfalls ein Wegzug in einen anderen Landesteil solche Nachstellungen regelmässig nicht effektiv zu unterbinden vermag.

#### **E. 4.2.2**

Die russische Verfassung von 1993 garantiert in Art. 27 die Niederlassungsfreiheit. Das darauf beruhende Gesetz 5242-I sieht jedoch die Registrierung am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort vor, welche den Besitz eines russischen Inlandpasses oder eines anderen Identitätsnachweises sowie den Nachweis einer Unterkunft voraussetzt.

#### **E. 4.2.3**

Wie vorstehend (E. 4.1) ausgeführt wurde, vermochten die Beschwerdeführenden in ihrer Heimatregion keine unmittelbare staatliche Verfolgung darzutun. Dessen ungeachtet wäre es ihnen - wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde (und entgegen der in der Beschwerde (vgl. S. 10) vertretenen Auffassung - möglich, in einem andern Teil der Russischen Föderation Wohnsitz zu nehmen, zumal sie über (alte und somit bis zum 45. Lebensjahr) gültige Inlandpässe verfügen. Sodann würde ein Wohnortwechsel auch zumutbar erscheinen, sind die Beschwerdeführenden doch kinderlos, verfügen über sehr gute Ausbildungen (der Beschwerdeführer hat einen Hochschulabschluss als Lebensmittelkonservierungstechnologe [vgl. A2 S. 2 und B8 S. 4], die Beschwerdeführerin einen Universitätsabschluss als Wirtschaftsingenieurin [vgl. A3 S. 2]) Berufserfahrung als Taxifahrer (Ehemann) beziehungsweise in der Computerbranche sowie im Verkauf (Ehefrau) und beherrschen die russische Sprache. Allein der Umstand, dass Zuzüger aus den russischen Republiken im Nordkaukasus in anderen Gegenden der Russischen Föderation vermehrten Kontrollen und allenfalls auch Benachteiligungen seitens Privatpersonen ausgesetzt sind, vermag zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift einzugehen. Die zweiten Asylgesuche wurden vom SEM nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 6.1.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 6.1.2**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 6.1.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. An dieser Feststellung vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere Sachverhalt Bst. D.a und D.f) nichts zu ändern, zumal die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht als glaubhaft erachtet wurde. Auch aus der ethnischen Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden lassen sich keine Hinweise auf einer derartige Verfolgungssituation entnehmen. Rund 15 % der Bevölkerung Dagestans gehören der kumykischen Volksgruppe an, womit die Kumyken die drittgrösste Ethnie der russischen Teilrepublik bilden.

#### **E. 6.1.4**

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.2.1**

Vorab ist nochmals auf die bereits - im Zusammenhang mit der Frage des Vorhandenseins einer innerstaatlichen Flucht- beziehungsweise Schutzalternative (vgl. oben Bst. 4.2 der Erwägungen) - erwähnte Niederlassungsfreiheit hinzuweisen, wonach die Beschwerdeführenden grundsätzlich legal in einem anderen Teil der Russischen Föderation Wohnsitz nehmen können.

#### **E. 6.2.2**

Sodann ist festzuhalten, dass sich die politische Situation in Dagestan in den letzten Jahren in der Tat nicht verbessert beziehungsweise gar verschlechtert hat (vgl. die im Wesentlichen nach wie vor gültigen Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7309/2009 vom 16. Dezember 2011 E. 7.4). Dennoch herrscht in Dagestan - auch in Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen - nach wie vor keine Situation allgemeiner, flächendeckender Gewalt, aufgrund derer die zivile Bevölkerung generell als existenziell gefährdet zu betrachten wäre.

#### **E. 6.2.3**

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob allenfalls individuelle - insbesondere in der Person der Beschwerdeführenden bestehende medizinische - Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen.

##### **E. 6.2.3.1**

Gemäss dem - erst auf wiederholte Aufforderung hin erstellten - ärztlichen Bericht wurden bei der Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ am 13. März 2015 eine Anpassungsstörung mit anhaltender depressiver Verstimmung, Schlafproblemen und Reizbarkeit (F43.29 gemäss ICD 10), eine Akzentuierung von Persönlichkeitszügen (Z73.1), Probleme mit der kulturellen Eingewöhnung (Z60.3) und Probleme aufgrund der Nichterfüllung des Wunsches nach Schwangerschaft (Z64.8) diagnostiziert, wobei ausser regelmässigen ärztlichen Konsultationen eine Medikation lediglich bei Bedarf angezeigt wäre. Nachdem seither keine weiteren ärztlichen Berichte und Unterlagen eingereicht worden sind und im Bericht vom 13. März 2015 ausdrücklich festgehalten wurde, aus ärztlicher Sicht spreche nichts gegen eine Fortsetzung der Behandlung im Herkunftsstaat, erscheint der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin unter medizinischen Gesichtspunkten zumutbar.

##### **E. 6.2.3.2**

Wie bereits oben (vgl. E. 4.2.3) erwähnt wurde, verfügen die Beschwerdeführenden über sehr gute Ausbildungen (der Beschwerdeführer hat einen Hochschulabschluss als Lebensmittelkonservierungstechnologe [vgl. A2 S. 2 und B8 S. 4], die Beschwerdeführerin einen Universitätsabschluss als Wirtschaftsingenieurin [vgl. A3 S. 2]) Berufserfahrung als Taxifahrer (Ehemann) beziehungsweise in der Computerbranche sowie im Verkauf (Ehefrau) und beherrschen die russische Sprache. Überdies leben in ihrer Herkunftsregion beziehungsweise in der Stadt E.\_\_\_\_\_ insbesondere die Mutter und die Geschwister des

Beschwerdeführers sowie die Eltern und Geschwister der Beschwerdeführerin, und es ist davon auszugehen, dass diese den Beschwerdeführenden bei der Reintegration behilflich sein werden. Unter diesen Umständen ist nicht zu befürchten, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten.

#### **E. 6.2.4**

Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht - entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung - als zumutbar bezeichnet werden.

#### **E. 6.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls zusätzlich zu den noch gültigen Inlandpässen erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 AsylG standhält. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügung vom 21. August 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen grundsätzlich nichts geändert hat (die Beschwerdeführenden gehen nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nach, weshalb von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist), sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der am 24. August 2015 einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird zurückerstattet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.